

**Gesellschaftsvertrag der  
Hilfe für verletzte Kinder-Seelen gGmbH**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Hilfe für verletzte Kinder-Seelen gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Recklinghausen.

**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Tierschutzes, der Bildung sowie mildtätiges Handeln.
- (2) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist Gegenstand der Gesellschaft insbesondere
  - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII;
  - die Förderung, Beratung und Begleitung/Betreuung trauernder Kinder sowie durch den Tod eines nahen Angehörigen traumatisierter Kinder in Einzelgesprächen oder in Trauer-/Gruppen;
  - Trauerbegleitung/Beratung der Angehörigen sowie des sozialen Umfeldes der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
  - Begleitung/Beratung von von Mobbing betroffener Kinder und Jugendlicher;
  - den Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung von Räumen und Kommunikationsmitteln, um Raum für professionelle und individuelle Einzel- und Gruppenbetreuung zu geben;
  - der Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung von Räumen und Kommunikationsmitteln, um Kindern die Verbindung zu Tieren zu ermöglichen;
  - der Einsatz, Anwendung und Förderung tiergestützter Therapieformen im Rahmen der Trauer-/Trauma-/Mobbing-Situation von Kindern;
  - die finanzielle Hilfe bzw. Unterstützungsleistungen für Kinder, die unverschuldet in Not geraten sind, insbesondere dann, wenn ein Ernährer der Familie verstorben ist;
  - die finanzielle Hilfe für Maßnahmen des Tierschutzes;
  - die Förderung von Familien mit einem schwerkranken und/oder lebensverkürzend erkrankten Kind und Jugendlichen durch Zuwendung von Sach- und Finanzmitteln;
  - die Erfüllung von Herzenswünschen von in dieser Satzung genannten, betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Geschwister (Insbesondere: Waisen, Halbwaisen, traumatisierte, schwerkranken und lebensverkürzend erkrankte Kinder und Jugendliche);
  - die Integration des Sterbens und Akzeptanz der Trauer/Trauer von Kindern und Jugendlichen in das Leben der Menschen (Insbesondere Erwachsene) und in das öffentliche Bewusstsein durch Veranstaltungen, Vorträge, Literatur, Seminare, etc.
- (3) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet alles Zwecke gleichzeitig und/oder in gleichgewichtigem Umfang zu erfüllen.
- (4) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
- (5) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

(6) Die Gesellschaft darf Mitgliedschaften an Dachorganisationen und Fachverbänden erwerben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

### **§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die vorgehenden Beschränkungen gelten nicht für Mittelweitergaben im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Mittelweitergabe als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) anerkannt sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und/oder des Tierschutzes.

### **§ 6 Stammkapital, Kapitalerhöhung**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Gesellschafter sind die ehemaligen Mitglieder des Vereins Hilfe für verletzte Kinder-Seelen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen: unter der Nummer VR 2849, mit Sitz in Recklinghausen:

1. Anna Pein, geboren am 16.07.1951, wohnhaft in Ludwig-Richter-Straße 62, 45659 Recklinghausen, mit 12.500 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 1 bis 12.500), d.h. 50 Prozent,
2. Herr Matthias Heemeyer, geboren am 07.05.1976, wohnhaft in Kernastr. 17, 45657 Recklinghausen, mit 12.500 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 12.501 bis 25.000), d.h. 50 Prozent.

(2) Das Stammkapital wurde durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers den im Vereinsregister Recklinghausen unter der Nummer VR 2849

eingetragenen Vereins „Hilfe für verletzte Kinder-Seelen e.V.“ mit Sitz in Recklinghausen formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt haben. Das Reinvermögen des Vereins hat, nach Abzug der Schulden, mindestens den Betrag des Stammkapitals erreicht. Ein etwaiger überschüssender Differenzbetrag wird in eine Rücklage eingestellt.

- (3) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Gesellschafter beschlossen werden. Sie ist unzulässig, solange die bisher übernommenen Stammeinlagen nicht voll erbracht sind. Einer Kapitalerhöhung ist zuzustimmen, soweit durch die Änderung der Gesetzgebung die Fortführung der Gesellschaft nur durch eine Kapitalerhöhung erfolgen kann.

### **§ 7 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 8 Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses der Umwandlung und dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft, soweit Eigenkapital vorhanden ist und das in der Satzung festgelegte Stammkapital nicht in Höhe von mehr als 10 Prozent dafür verbraucht wird. Soweit dieser Betrag überschritten wird, tragen die Kosten die Gesellschafter.

### **§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsregelung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.
- (4) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die eine Ressortverteilung festlegt und über die bereits von Gesetzes wegen zustimmungsbedürftigen Geschäfte hinaus weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte auführt.
- (5) Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Daneben wirkt sie an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung der Versammlung aus wichtigem Grund verlangen.
- (5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Einberufung braucht nicht per Einschreibebrief zu erfolgen, wenn der Zugang auf andere Weise (z.B. persönliche Übergabe, Telefax, E-Mail) gewährleistet ist. Im Übrigen können die Gesellschafter im gegenseitigen Einverständnis auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und -fassung**

- (1) Soweit nach dem Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 Prozent des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung, insbesondere in Telefon- oder Onlinekonferenzen gefasst werden, wenn die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.
- (3) Sofern der Gesellschafter eine juristische Person ist, wird er durch die vertretungsberechtigten Personen repräsentiert. Die Gesellschafter können sich nur im Fall eines längeren Auslandsaufenthalts (mindestens 3 Monate) oder längeren Erkrankung (mindestens 3 Monate) durch eine andere Person auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Eine

Vertretung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ist auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht immer möglich. Die schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen unverzüglich den anderen Gesellschaftern vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder, außerhalb von Gesellschafterversammlungen, von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern binnen 30 Tagen nach der Gesellschafterversammlung abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsquittung zu übergeben.
- (7) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Name, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden Gesellschafter, die Tagesordnung, das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben zur Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
- (8) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## **§ 12 Wettbewerbsverbot**

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter sowie einen oder mehrere Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien, ihnen ein Wettbewerbsverbot auferlegen oder ein solches modifizieren und näher ausgestalten.

## **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, die Belastung, die Verpfändung und die Sicherungsabtretung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteils hat unter Beachtung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfolgen und darf auch im Übrigen den steuerbegünstigten Status der Gesellschaft nicht gefährden.

## **§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
  - der betreffende Gesellschafter zustimmt,

- der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten schwerwiegend verletzt,
  - über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
  - in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
  - der Gesellschafter, sofern er selbst eine juristische Person ist, aufgelöst wird,
  - der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt,
  - der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung wegen § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags nicht zulässig war,
  - in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat,
  - wegen des Todes eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bislang nicht Gesellschafter sind. Das Recht zur Einziehung oder Abtretung endet ein halbes Jahr, nachdem die neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer jeweiligen Beteiligung der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt haben.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 45 Prozent des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast (vgl. § 16) durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

### **§ 15 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs durch Einschreibebrief erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Durch das Ausscheiden wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen. Die Abfindung bestimmt sich nach § 16.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 51 Prozent der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält dann keine Abfindung nach § 16, sondern nimmt stattdessen an der Liquidation der Gesellschaft teil.

### **§ 16 Ermittlung und Höhe der Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungstichtag vorhandene Vermögen.
- (3) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

### **§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, sind sie in den zwei nachfolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck gemäß § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang einer freien oder gebundenen Rücklage zuführen.

### **§ 18 Beirat**

Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Beirat gegründet wird. Einzelheiten des Beirats sollen in einem gesonderten Dokument niedergelegt werden. Der Beitrag hat eine beratende Funktion.

## **§ 19 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 5 ist zu beachten.

## **§ 20 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.